

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

162. Sitzung (28.03.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

vorgelegte Gesetz vielleicht mit wenigen Ausnahmen die Patronatsrechte verschwinden.

Sie waren bisher häufig ein Gegenstand des Aergernisses und ein Grund für vielfache Mißstimmungen in den Gemeinden, und Ihre Commission bringt Ihnen die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs in Antrag und glaubt zugleich, da alle einschlagenden Fragen schon früher discutirt worden sind, Ihnen die Verhandlung in abgefürzter Form vorschlagen zu können."

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission auf die beistimmende Erklärung des Regierungskommissärs die abgefürzte Form der Berathung, nachdem sie den An-

trag von Zell auf Voraussdruck des Berichts verworfen hatte, und nimmt nach einer kurzen Erörterung, bei welcher der Abgeordnete Zell den Antrag gestellt hatte, in Absatz 1 nach „aufgehoben“ zu setzen „und gehen nach § 17 der Grundrechte an die betreffende Kirchengesellschaft über,“ welcher Antrag aber verworfen worden ist — den Gesetzesentwurf in oben ersichtlicher Fassung mit allen gegen 2 Stimmen (Kieser und Zell) an.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

M. Huber.

CLXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 28. März 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsrath Zell und Ministerialassessor Rüstlin,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baffermann, Brentano, Christ, v. Isstein, Jungmanns, Kuenzer, Lehlbach, Lischgi, Matthy, Mez, Mittermaier, Sachs, v. Soiron, Welker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Welker.

Petitionen werden übergeben:
vom Secretariat:

- 1) der Stadtgemeinde Kandern, um Verleihung eines Amtsgerichts und eines Nebenamts betreffend;
- 2) mehrerer Bürger von Niedböhlingen, Rückforderung des Mandats vom Abgeordneten Welker;
- 3) der Gemeinderäthe Böhrenbach und Langenbach, Eintheilung der Gerichtsbezirke, insbesondere die Zutheilung der Gemeinde Böhrenbach und Langenbach zur Stadt Bilingen;
- 4) der Abgeordneten Zentner:
der Gemeinden Schiltach, Wolfach, Lehngericht, Schenkenzell und Bergzell — die

Vollendung einer Straßenspreche der Ringgithalstraße um den Hohenstein;

- 5) mehrerer israelitischer Schulcandidaten und Religionslehrer zu Nusloch, Weinheim, Schwellingen, Philippsburg und Hockenheim, ihre Dienstverhältnisse betreffend.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß der neu gewählte Abgeordnete Häß von Ottenheim unwohl sey und daher im Augenblick in der Kammer nicht erscheinen könne; daß ferner der Abgeordnete Scheffelt seinen Austritt aus der Kammer angezeigt.

Prestinari trägt Namens der für die Redaction der Strafprozeß-Ordnung gewählten Commission, welche

besteht aus dem Abgeordneten Prestinari, Stöffer, Zentner, Schaaff und von Stockhorn auf eine Verstärkung derselben durch vier weitere Mitglieder an.

Dieser Antrag wird angenommen und demzufolge gewählt die Abgeordneten Christ, Hildebrandt, Lamey und Schey.

Hildebrandt übergibt seinen Bericht über den Gesetzentwurf, die den Gerichten zu übertragende Geschäfte der Rechtspolizei betreffend.

Beilage Nr. 1

(neuntes Beilagenheft Seite 201—212)

Die Tagesordnung fährt zur Berathung des im neunten Beilagenheft Seite 149—154 abgedruckten, von dem Abgeordneten Arnspurger erstatteten Bericht über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

Art. 1.

Der Regierungsvorschlag lautet: Der § 6 wird von den Worten:

„und nebstdem an die Förster die tarordnungsmäßige Diäten,“ bis zum Ende aufgehoben.

Au diese Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Vergütung für die einzelnen Berrichtungen der Forstbeamten wird aus der Staatskasse geleistet.“

„Für die Geschäfte bei der nach § 31 vorzunehmenden Abschätzung der Waldungen erhalten jedoch die Forstbeamten von den Gemeinden und Körperschaften die tarordnungsmäßigen Diäten.“

Die Commission beantragt die Annahme dieses Artikels mit Weglassung der Worte „einzelne Berrichtungen“ oder seine Abänderung in „alle.“

Auf den Antrag des Abgeordneten Prestinari wird der Regierungsentwurf wieder hergestellt. Die Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden in der Fassung der Regierung angenommen und lauten:

Art. 2.

Der § 6. des Forstgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„§ 6 a. Der durchschnittliche Betrag der Vergütung für die einzelnen Berrichtungen, welche bisher die Gemeinden und Körperschaften zu bezahlen hatten, und welche nun auf die Staatskasse übergeht, wird der von den Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen zu erhebenden Zusatzsteuer beigeschlagen.“

Verhandlungen der II. Kammer 1847—1849. 108 Prot.-Heft.

Art. 3.

Der §. 22 erhält folgende Fassung:

„Das Abreißen frischer Aeste an stehenden Bäumen ist verboten.“

„Dürre Aeste dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leeseholzes abgenommen werden, jedoch ohne Verwendung von schneidenden Werkzeugen.“

„Zur Sammlung des Raff- und Leeseholzes sind vom Waldeigentümer im Einverständniß mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Distrikte festzusetzen.“

Art. 4.

Der §. 32 wird dahin abgeändert:

„Die Schläge können der Viehwaide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz dem Maule des Viehs entwachsen ist.“

Art. 5.

Der §. 33 und der Schlusssatz des § 34. „In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in der Umzäunung gehalten werden,“ sind aufgehoben.

Art. 6.

Der §. 39 wird dahin abgeändert:

„Das Grasen ist zulässig, wo es unbeschadet des Holzbestandes geschehen kann.“

„Der Ort und die Gewinnungsweise werden durch den Förster bestimmt.“

Art. 7.

Der Nachsatz im §. 73:

„Das Forstamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen, und dessen Vollzug zu verfügen,“ wird aufgehoben.

In §. 75 wird das Wort: „Genehmigung“ in „Feststellung“ umgeändert.

Art. 8.

Der zweite Absatz des §. 78 wird aufgehoben.

Meyer stellt den Antrag, den ganzen §. 78 aufzuheben.

Baum beantragt den Zusatz, daß die Rücksendung der Versteigerungsbedingungen alsbald geschehen müsse.

Beide Anträge werden verworfen, der Commissionsvorschlag dagegen angenommen.

Der Berichterstatter spricht noch Namens der Commission den Wunsch aus, daß bezüglich der im Commissionsbericht angeführten Revision des ersten Theils des Forstgesetzes

die Regierung vorzugsweise gebeten werden möchte, die §§ 89 und 90 in dem Kapitel, das von den verschiedenen Kategorien der Waldungen handelt, einer besonderen Erwägung zu unterwerfen. Dieser Antrag wird von den Abgeordneten Böhme und Schaaff bekämpft und von der Kammer verworfen. Der Gesetzentwurf wird hierauf von der Kammer einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zu Erstattung von Petitionsberichten.

Zentner berichtet über eine Petition mehrerer Bürger in Heidelberg, das Anatomiegebäude betr.

Beilage Nr. 2.

Die Commission stellt den Antrag, auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium.

Baum und Fauth tragen auf Tagesordnung an.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Zentner berichtet ferner über die Bitte einer großen Anzahl Studenten in Heidelberg und Freiburg, um Aufhebung der academischen Gesetze und Gleichstellung mit den anderen Staatsgenossen.

Beilage Nr. 3.

Der Antrag der Commission auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium wird angenommen.

Hildebrandt berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Rastatt, des vaterländischen Vereins daselbst und des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Muggensturm, Abänderung des §. 4 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude, und in letzterer Petition ferner, Erläuterung des § 85 des Gemeindegesetzes über die Vertheilung des Almendgenusses betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag, mit Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen und den unterm 12. Mai v. J. gefassten Beschluß, die Petition dem Staatsministerium abermals mit dringender Empfehlung zu überweisen und diese Empfehlung auch auf die Erläuterung des §. 85 des Gemeindegesetzes auszu dehnen.

Dieser Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Hildebrandt berichtet ferner über die Beschwerde,

der Gemeinde Ebersteinburg, Forstberechtigung und Auflösung eines Waldablösungs-Vertrags betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission schlägt vor, die Beschwerde hinsichtlich des Peseholzes dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Auf den Antrag des Abgeordneten Arnsperger wird zur Tagesordnung übergegangen.

Hildebrandt berichtet über die Bitte der Gemeinde Rudau, Niederschlagung einer wegen Verbrennung von Acten des Fürstlich Leiningenschen Rentamts Ernstthal eingeleiteten Untersuchung betreffend.

Beilage Nr. 6.

Die Commission stellt den Antrag, das Gesuch dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Prestinari stellt den Antrag, die Kammer wolle in der Erwartung, daß die Großh. Regierung nach gefälligem Urtheil eine theilweise Begnadigung der Mindergravirten werde eintreten lassen, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Commissionsantrag wird angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 162. öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission über

die Vorstellung und Bitte mehrerer Bürger der Stadt Heidelberg, das neue Anatomiegebäude daselbst betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten Zentner.

Meine Herren! Sechszehn Bürger der Stadt Heidelberg stellen unter Vorlage eines Handrisses beschwerend vor, daß bei dem neuen Anatomiebau die Todtenkammer, der Sezirsaal und das Mazerationshaus nebst Knochenbleiche so nahe an ihre Wohnungen gebaut worden seien, daß sie auf ihre Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß auszuüben drohen, einen edelhaften Anblick gewähren und

ihre Häuser bedeutend entwerthen. Sie weisen die Ent-
 höhrung nach und stellen die Bitte, die hohe Kammer möge
 ihr Gesuch:

- 1) die auf ihrem Bauplan angegebenen Gebäude nicht
 zu den Zwecken der Anatomie zu verwenden, oder
- 2) solche Abänderungen an denselben treffen zu lassen,
 daß durch deren Verwendung ihr Eigenthum und ihre
 Gesundheit nicht gefährdet werde; oder endlich
- 3) ihnen eine Entschädigung von 36000 fl. in Gemäßheit
 beigefügter Spezifikation zuzusprechen,
 empfehlend an das Staatsministerium überweisen.

Der letztgedachte Anspruch erscheint, unbeschadet einer
 übereinkömmlichen Abfindung, zum vorhinein als unzulässig,
 da die Universität als moralische Person es ist, welche die
 Petenten beschwert haben soll, die Entschädigung
 verbindlichkeit derselben aber nur vom Richter aus-
 gesprochen werden könnte.

Was aber im Uebrigen den Inhalt der Beschwerde
 und des Schlußantrags anbelangt, so wird von Ihrer
 Commission zur Beleuchtung Folgendes bemerkt:

Auf die erste Beschwerde der anstoßenden Häuserbesitzer
 hat nach den Ministerialakten das Groß-Ministerium des
 Innern den Baudirector Hübsch beauftragt, sogleich die
 Beschwerden unter Bezug der Betheiligten an Ort und
 Stelle zu untersuchen, sofort die Mittel, wie abgeholfen
 werden könne, vorzuschlagen, und soweit es geschehen könne,
 das Erforderliche sogleich selbst anzuordnen.

Nach dem von Baudirector Hübsch aufgenommenen
 Protokoll vom 31. Mai 1847 wurden in Anwesenheit der
 Mitglieder der Bau- und Dekonomiecommission und des
 Directors der Anstalt ein Theil der Beschwerdeführer ver-
 nommen und das Protokoll bemerkt, man habe sich ver-
 abredet:

- 1) daß eine Erhöhung der Umfassungsmauer erfolgen solle,
- 2) daß das Gebäude der westlichen Seite (Todtenkammer)
 nur als Holzstall benutzt und die Todtenkammer
 nur in den weitentfernten Kellerräumen angebracht
 werden soll.
- 3) Die Knochenbleiche in diesem Gebäude (2) solle den
 Blicken der Nachbarn durch geeignete Vorrichtung ent-
 zogen und der Raum zum Mazeriren in den Keller
 verlegt werden.

Die Häuserbewohner verlangten, daß diese Zusagen
 für immer bindend gegeben würden.

Nachdem der Curator der Universität gegen die Ver-

wendung des Kellers zum Mazeriren Bedenken in gesund-
 heitspolizeilicher Hinsicht erhoben hatte, und im Bericht
 der Dekonomiecommission vom 15. Juli 1847 die Erklärung
 niedergelegt ward, daß das Mazerirhaus und die
 Leichenkammer jetzt ganz verlegt, mitten in den Garten
 nämlich, und von den Häusern der Beschwerdeführer ent-
 fernt erbaut werden sollen, so erfolgte der Staatsministerial-
 erlaß vom 24. August 1847, welcher den Recurs gegen
 den Beschluß des Ministeriums des Innern verwarf, welch'
 letzterer dahin ergangen war: daß man gegen die nach
 dem Protokoll vom 31. Mai verabredete Erhöhung der
 Umfassungsmauer und die Verwendung der einzelnen Räume
 nichts zu erinnern finde, daß man aber auf das Begehren
 der Anstößer, ihnen diese Verwendungsart für alle Zukunft
 zuzusichern, so wenig als auf ihre Bitte um Mittheilung
 einer Abschrift des Protokolls eingehen könne.

Zunächst scheint Ihrer Commission dieser Ministerial-
 erlaß insofern auf einem Mißverständniß zu beruhen, als
 darin von einem Anspruch auf Verwendung von gewissen
 Gebäulichkeiten gesprochen wird, während es den Petenten
 doch eigentlich nur um die verabredete Nichtverwendung
 zu thun ist und die Verwendung anderer Gebäude zu den
 fraglichen Zwecken, die ja nicht Gegenstand ihrer Beschwerde
 war, sie nicht berührt.

Sodann vermag Ihre Commission einen genügenden
 Grund der Verweigerung einer Abschrift des Protokolls
 vom 31. Mai 1847 um so weniger einzusehen, als von
 Seite der Augenscheins-Commission sowie von Seite der
 Universitätsbehörde auf Gewährung dieses Gesuchs ange-
 tragen worden ist und der Besitz einer solchen Abschrift
 Seitens der Betheiligten Niemand schaden konnte. Sie
 haben demnach außer einzelnen mündlichen Eröffnungen
 und Zusicherungen nichts, woran sie sich irgend halten und
 womit sie sich für die Zukunft beruhigen könnten, und sogar
 in den Acten liegt die Sache in so weit nicht ganz klar,
 als die letzten Aeußerungen der Dekonomiecommission und
 des Curators mit den frühern Actenstücken, nament-
 lich der Verabredung vom 31. Mai 1847 nicht vollkommen
 übereinstimmen, so daß man z. B. darüber in den Acten
 keine bestimmte Auskunft erhält, wo denn nun die Todten-
 kammer sein soll?

Ihrer Commission scheint aber auch überhaupt bei dieser
 Angelegenheit das rechte Verfahren nicht eingehalten wor-
 den zu seyn. Sie konnte keine Rechtfertigungsgründe dafür
 auffinden, daß die Behörden und Wege, welche im Allge-
 25*

meinen für Bausachen vorgeschrieben sind, hier umgangen wurden.

Für's Erste besteht bekanntlich die Vorschrift, daß in Städten keine Bauten vorgenommen werden dürfen, ehe und bevor der Polizeibehörde der Bauplan vorgelegt und von derselben die Genehmigung erteilt worden ist. Eine Ausnahme für Universitäten besteht nicht, umgekehrt dürften gerade bei Gebäulichkeiten der in Frage stehenden Art die Gründe für die Beobachtung in verstärktem Maß vorhanden seyn. Das Amt würde ohne Zweifel durch die Anstände der Nachbarn veranlaßt worden seyn, die Staatssanitätsbehörde zu hören und es würde dann vielleicht gleich anfänglich jeder Anlaß zur Beschwerde gehoben und so der Unversität ein unnützer Aufwand von Kosten verhütet und Prozessen vorgebeugt worden seyn, welche fest zu beforgen sind. Der Umstand, daß der heilkundige Director der Anstalt die Beschwerden der Häuserbesitzer für unbegründet erklärte (nach dem Aufsatz in der Beilage zur Heidelberger Zeitung), kann diesen Mangel nicht ersetzen, da er, wie gewichtig auch seine Stimme als Mann vom Fache seyn mag, doch dem Einwand nicht entgehen kann, daß er in eigener Sache gesprochen.

Zweitens kann Ihre Commission bei aller Anerkennung der Bereitwilligkeit des Großh. Ministeriums des Innern zur Abhülfe, doch die Abordnung des Baudirectors Hübsch zur Untersuchung der Beschwerden nicht ganz zweckentsprechend und genügend finden; die Beschwerden waren von der Art, daß sie nicht allein in den Geschäftskreis des Baumeisters fallen; wie kann dieser beurtheilen, in wiefern der Geruch und die Ausdünstungen von Kadavern in einer gewissen Nähe Nervenleiden und andere Krankheiten erzeugen können und was bei begründeter Besorgniß zur Abwehr geschehen müsse?

Ueber diesen Theil der Beschwerden hätte das Physikater oder der Kreismedizinalreferent, wo nicht beide gehört und darauf hin sofort von Großh. Ministerium die Entscheidung gegeben werden sollen. Wir wollen als Nichtfachverständige nicht entscheiden, ob die Zusicherungen, welche den Betheiligten hinsichtlich der Veränderungen fraglicher Gebäude erteilt wurden, ihren rechtmäßigen Ansprüchen vollkommen genügen, glauben aber, daß den damit nun einmal nicht zufriedenen Häuserbesitzern 1) die Beobachtung der Maßregeln nicht verweigert werden könne, welche bei jedem geregelten Verfahren eingehalten werden und auch durch Vernunft und Billigkeit geboten scheinen, nämlich: die

Untersuchung ihrer Beschwerden durch die unbetheiligten competenten sachverständigen Behörden; und daß 2) sofort über die Art, wie den Beschwerden, falls sie gegründet erfunden werden, abzuhelfen sei, den Betheiligten etwas Urkundliches, d. i. Abschrift der Entscheidung, in die Hände gegeben werden solle. Alsdann erst können sie, wenn sie damit nicht zufrieden sind, an den Richter verwiesen werden. Aber auch schon die Administrativbehörde dürfte bei ihrer Entscheidung außer etwaigen Rücksichten der Gesundheitspolizei im Allgemeinen in der Bestimmung des L. N. S. 674 einigen Anhalt finden. In dieser, eine Verständigung mit den Petenten jedoch keineswegs ausschließenden Richtung schlägt Ihnen Ihre Commission die Ueberweisung an Großh. Staatsministerium vor.

Schließlich muß der Berichterstatter noch bemerken, daß er an der Verzögerung dieser Sache keine Schuld trägt, da die am 14. December 1847 überreichte, und dem Abgeordneten Brentano zugetheilte Petition ihm erst vor wenigen Tagen zur Berichterstattung zugestellt worden ist.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 162. öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

über mehrere von einer großen Zahl Studirenden der Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg eingereichte Petitionen um Aufhebung der akademischen Gesetze und gesetzliche Gleichstellung mit den anderen Staatsgenossen.

Erstattet durch den Abgeordneten Zentner.

Schon früher wurden durch Beschlüsse vom 12. Dezember 1831 und vom 16. September 1846, Petitionen vieler Studirenden der Universität Heidelberg um Revision der akademischen Gesetze, von diesem Hause mit Empfehlung an das Großherzogl. Staatsministerium überwiesen. Die Beschlüsse hatten bis jetzt keinen Erfolg. Im Monat Februar v. J. sind nun von beiden Landes-Universitäten abermals 3 Petitionen, 2 von Heidelberg und 1 von Freiburg, bedeckt mit einer großen Zahl von Unterschriften von In- und Ausländern, an diese Kammer gelangt. Die Studirenden verlangen in diesen, mehr oder weniger in das Einzelne eingehenden Petitionen, nicht mehr bloß eine Revision, sondern die Aufhebung der akademischen Gesetze und insbesondere der Ausnahmsgerichtsbarkeit, unter welche

sie gestellt sind, und der Disciplinavorschriften. Sie führen aus, daß diese Gesetze entstanden in einer Zeit und unter Verhältnissen, welche sich wesentlich verändert haben, überall den Charakter der Bevormundung an sich tragen und der freien Entwicklung und Heranbildung der akademischen Jugend für das Leben hemmend entgegenstehen; daß besondere Strafsatzungen nicht minder als ein, aller schützenden Garantien entbehrendes Verfahren die Studirenden in eine Ausnahmestellung bringen, welche unter dem Scheine von Privilegien sie vielfach der Willkür überliefern und der Vortheile berauben, deren sich die anderen Staatsbürger erfreuen. Die Unzweckmäßigkeit der Strafbestimmungen erzeuge die Nothwendigkeit häufiger Gnadenaustheilung, und die dadurch herbeigeführte willkürliche Handhabung der Gesetze könne nur entfittlichend und verderblich auf den Charakter und auf das Rechtsbewußtseyn der jungen Gemüther einwirken.

Meine Herren! Ihre Commission erblickt in den vorliegenden Kundgebungen der akademischen Jugend unserer Landesuniversitäten, von einzelnen Uebertreibungen in einer der Petitionen abgesehen, im Allgemeinen eine erfreuliche sittliche Erhebung und ein lebendiges Gefühl für Recht und Freiheit, welchem die Befriedigung innerhalb der durch die Entwicklung unserer innern Rechtszustände gebotenen Schranken nicht länger versagt werden darf. Unsere Universitäten, — welchen ein großer Theil unter uns seine Bildung und theuersten Jugend-Erinnerungen verdankt; Jahrhunderte lang die vom Auslande beneideten Glanzpunkte unserer Nation und zuletzt noch beinahe das einzige äußerlich erkennbare gemeinschaftliche Band derselben, — diese Universitäten, so viel Vorreffliches sie auch geleistet haben, sind doch, wir können es nicht leugnen, in manchen Beziehungen in ihren Einrichtungen veraltet und hinter den Forderungen der Zeit zurückgeblieben. Kein Wunder, daß die gewaltige geistige Bewegung des vorigen Jahrzehnts auch diese Schöpfungen der Vorzeit in ihren Fugen erschütterte und wir Lehrer und Schüler in vereinten Bestrebungen begeistert auf die von der Zeit gebotenen Reformen hinarbeiten sahen. Sie werden es begreiflich finden, meine Herren, daß Ihre Commission mit ihrer Begutachtung der ihr vorliegenden Petitionen das Ergebnis des Kampfes so viel versprechender geistiger Kräfte gerne abgewartet hätte; beim Herannahen des Landtagschlusses glaubte sie jedoch darum ihre Arbeit nicht mehr länger verschieben zu dürfen.

Wir wollen uns in die Frage der nothwendigen Reform unseres Universitätswesens, das ohnehin seine Normirung im Allgemeinen von einem andern Orte her erhalten dürfte, hier nicht weiter einlassen, als es der Gegenstand der Petitionen strenge fordert. Von diesem Standpunkte ausgehend, können wir es im Allgemeinen nur billigen, wenn die Petenten, die hohe Bedeutung ihres Berufs als der Vorbereitungsschule für das Leben erkennend, von den sogenannten akademischen Freiheiten sich lossagen, die nicht selten zu einer der edlern Gesittung und dem wissenschaftlichen Studium gefährlichen Licenz führten, und einen auf die andern Klassen der Staatsgenossen mit Wegwerfung herabsehenden und mit ihrer künftigen Bestimmung im grellen Widerspruch stehenden Kastengeist erzeugten und nährten; wenn sie auf Vorrechte, andern Ständen gegenüber, verzichteten, dagegen aber auch der Rechte und Garantien theilhaftig werden wollen, welche die anderen Staatsbürger genießen. Wir müssen dieser Forderung ihre volle Berechtigung zugestehen, welche durch die inzwischen eingetretenen Zeitereignisse und die daraus hervorgegangenen, jedem Deutschen zugesicherten Rechte gestützt wird. Wir finden es daher auch mit den Petenten ungerechtfertigt und mit dem Geiste unserer Zeit nicht mehr vereinbar, daß nach ihren Gesetzen z. B. das Duell bei Studirenden viel gelinder bestraft wird, als bei andern Staatsbürgern; der Untersuchungsbeamte zugleich als Richter zum Urtheil mitwirkt (§ 25 der akademischen Gesetze); daß dem Studirenden hinsichtlich der Zeugen nicht die gleiche Befugnisse zukommen, wie Andern, § 68; daß bei Untersuchungen nach Ermessen des Universitätsamtmannes „Arrest“ gegen sie verhängt werden kann, § 69; daß bei Rekursen ihnen die Einsicht der Untersuchungsakten verweigert und dem Rekurs in ungehörlichem Umfang der Suspensivewirkung versagt wird. Auch die Beschwerde über die der Willkür allzugroßen Spielraum gewährende Art der Fortweisung (Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts, § 58), welche häufig eine harte Strafe für Studirende und Eltern ist, wenn sie es gleich nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht seyn soll, erscheint uns nicht unbegründet. Wenn ferner die Bestimmungen, welche die Schuldenverhältnisse der Studirenden ausnahmsweise normiren, von den Petenten als eine dem Bürger der Universitätsorte nachtheilige und den Studenten zu Mißbräuchen hinleitende, Betrügereien fördernde und mit der Ehre der Studirenden unverträgliche Begünstigung abgelehnt werden, so müssen wir auch hierin unsere An-

sicht dahin aussprechen, daß solche Ausnahmen vom gemeinen Recht uns weder nöthig noch zweckmäßig erscheinen, indem den vermeintlichen Vortheilen mindestens gleich erhebliche Nachtheile entgegenstehen.

Ihre Commission glaubte jedoch, daß sie in eine unnöthige Weitläufigkeit gerathen würde, wenn sie in eine Beleuchtung aller einzelnen beanstandeten oder zu beanstandenden Punkte der akademischen Gesetze eingehen wollte; sie müßte dies um so mehr besorgen, als die früheren Verhandlungen über den Gegenstand in diesem Hause, insbesondere vom Jahr 1831 auf den Commissionsbericht des Abgeordneten Kettig, die in der neuesten Zeit zur Entscheidung gelangten speciellen und allgemein deutschen Gesetze (die Grundrechte, mit welchen verschiedene Bestimmungen der akademischen Gesetze über Verhaft, Gerichtsbarkeit u. dergleichen unverständlich sind), und endlich die Erörterungen durch die Presse, genügendes Material sowohl als den Maßstab an die Hand geben, wornach die erforderlichen Reformen zu bemessen sind. Wir beschränken uns deshalb auf die allgemeine Bemerkung, daß wir eine umfassende Umgestaltung der akademischen Gesetze für nöthig halten, bei welcher als leitende Norm festgehalten werden sollte, mit Ausnahme der durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse gebotenen Disciplinavorschriften, die Studierenden unter das gemeine Recht des Landes zu stellen. Wenn Ihre Commission, sonst im Wesentlichen einverstanden mit den Petenten, hinsichtlich specieller Disciplinavorschriften ihrer Meinung, daß solche schlechthin wegfallen sollen, nicht beipflichten kann; so glaubt sie ihre Ansicht kurz damit begründen zu können, daß nach den Erfahrungen aller Länder und Zeiten, so wie nach der Natur der Sache, bei Lehr- und Erziehungsanstalten Disciplinavorschriften unerläßlich sind, deren Inhalt und Umfang durch die jeweiligen Zwecke der Anstalt seine Bestimmung erhalten muß; daß solche Vorschriften hier um so unentbehrlicher sind, als immer ein großer Theil der akademischen Bürger vorhanden seyn wird, welcher, noch im Alter der Minderjährigkeit stehend, der zur eigenen Leitung und zur ersprießlichen Benützung der Anstalt erforderlichen geistigen Reife und Selbstständigkeit entbehrt und daß die für das Wohl ihrer Söhne besorgten, oft weit entfernten Eltern oder Vormünder in derartigen zweckgemäßen Anordnungen allein die nöthige Beruhigung finden können. Daß aber diese Vorschriften in einem solchen Geiste gegeben werden müssen,

daß sie der freien Entwicklung des Charakters wie dem erfolgreichen Studium der Wissenschaften nicht allein unschädlich, sondern förderlich sind, versteht sich von selbst; und daß sie so gegeben werden können, wird kein Verständiger bezweifeln. Alsdann wird aber gewiß auch der gesunde Sinn unserer akademischen Jugend den Nutzen solcher Vorschriften nicht verkennen und in ihnen keine drückende Last finden.

Indem Ihre Commission schließlich sich die Bemerkung erlaubt, daß ihre aus den bereits oben ange deuteten Gründen zur nöthigen Umgestaltung der akademischen Gesetze der weitläufigere Weg der Motion nicht nothwendig erscheint, stellt sie Ihnen den Antrag, in der oben bezeichneten Richtung die Petitionen mit Empfehlung an das Großstaatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 162. öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

Zu den Petitionen:

- 1) des Gemeinderaths der Stadt Rastatt;
- 2) des vaterländischen Vereins daselbst;
- 3) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Muggensturm:

„die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über Feuerversicherung der Gebäude betreffend.“

Erstattet durch den Abgeordneten Hildebrandt.

1) In der ersten Petition wird angeführt, schon am 14. März v. J. habe der große Bürgerausschuß von Rastatt, Namens der dortigen Bürger, eine Petition in diesem Betreff überreicht. Die dort geäußerten Besorgnisse seyen seither nur zu sehr gerechtfertigt worden, indem den Besitzern von Häusern, die mit Pfandlasten beschwert seyen, nach einander die geliehenen Kapitalien zur Heimzahlung gekündet worden seyen, anderes Geld aber nicht oder schwer zu bekommen sey, da Niemand sich finden lasse, der auf Gebäude in Rastatt Geld herleihen wolle, und so der Werth dieser, zum größten Schaden der Eigenthümer sowohl, als der Schuldner, außerordentlich gesunken sey.

Die Fortdauer solcher Zustände, hervorgerufen durch die Bestimmung des §. 4 des Brand-Ver sicherungs-Gesetzes, der die Gebäude zu Rastatt nicht sichere, durch die

vorhandene Wahrscheinlichkeit eines Kriegs, häufe Unglück auf Unglück, und heische daher schleunige Abhilfe.

Es wird nun behauptet, man habe von dem Schicksal dieser Petition gar nichts vernommen, und gebeten, diese, von dem Abgeordneten der Stadt Rastatt oft erinnerte Petition ungesäumt ihrer Erledigung zuzuführen.

2) Die Petition des vaterländischen Vereins zu Rastatt enthält wie die vorerwähnte und die früher von dem Bürgerausschuß daselbst eingereichte, eine Darstellung der Nachtheile, welche die Stadt durch die fragliche Bestimmung des Brandversicherungsgesetzes bereits erlitten habe und noch erleiden könne; sie zeigt, daß Gefahr auf dem Verzug sey, und es wird gebeten:

„Die Kammer wolle darauf bringen, daß noch auf diesem Landtage eine das Feuerversicherungsgesetz in dem berührten Punkte abändernde Gesetzesvorlage erfolge, wodurch den Häuserbesitzern zu Rastatt und Niederbühl auf eine gerechte und billige Art eine Entschädigung zugesichert werde.“

Für den Fall, daß hierauf ein entschiedener, schneller und günstiger Beschluß nicht gefaßt werde, ist gebeten, diesen Gegenstand zur Motion zu erheben! —

3) Die Petition des Gemeinderaths von Muggensturm schließt sich jener von Rastatt an, beruft sich auf Kehl, für dessen Zerstörung in Kriegszeiten sie auch Geldbeiträge hätten leisten müssen, und bemerkt, man brauche nicht mehr zu warten, bis ein Brand ausbreche, der sey schon da, überall würden die Obligationen gekündigt, Niemand wolle dagegen mehr Geld auf Häuser herleihen, und da sey doch gewiß Feuer an allen Ecken! —

Gelegentlich bitten die Petenten auch noch um Erläuterung des §. 85 des Gemeindegesetzes über den Allmendgenuß. —

Meine Herren! Was die zuerst angeführte Petition betrifft, so ist solche nicht unerledigt, wie die Bittsteller glauben. Es wurde darüber in der vierundsechzigsten öffentlichen Sitzung dieses Hauses vom 12. Mai v. J. Bericht erstattet und verhandelt. Bei der Diskussion theilte man die näher entwickelte Ansicht der Petitions-Commission, daß eine Abänderung des §. 4 des Feuerversicherungsgesetzes im Hinblick auf den Zweck und Bestand dieses Instituts zu Gunsten der Stadt Rastatt und ihrer Umgebung allein, ohne Gefährdung des Instituts nicht vorgenommen werden

könne, und in dieser Beziehung trat die Kammer dem Commissions-Antrag auf Tagesordnung bei.

Dagegen wurde allgemein, namentlich mit Rücksicht auf die gefährdete Lage der Stadt Rastatt und ihrer Umgebung, der Orte Niederbühl, Plittersdorff u. u. die dringende Nothwendigkeit anerkannt, baldigst ein schon seit 1822 wiederholt gewünschtes Gesetz über die Ausgleichung von Kriegskosten im Allgemeinen vorzulegen, wobei den besondern Verhältnissen Rastatts und seiner Umgebung Rechnung zu tragen wäre.

Der damalige Herr Regierungs-Commissär, Geheimreferendär v. Stengel, selbst gab damals die Versicherung ab, daß sich die Regierung mit dem Gesetz über Ausgleichung der Kriegskosten beschäftige, und daß auch die durch die Petenten angeregte Frage dabei in Erwägung gezogen werden solle.

Es ist Ihnen, meine Herren, ferner erinnertlich, daß, als dieser Gegenstand später durch den Hrn. Abgeordneten Dstler durch Interpellation an den betreffenden Herrn Regierungs-Commissär in Erinnerung gebracht wurde, dieser, Herr Staatsrath Beck, eine ähnliche Erklärung gab, und die baldige Vorlage eines solchen Gesetzes in Aussicht stellte.

Unter diesen Umständen glaubt Ihre Commission nicht nöthig zu haben, auf eine nochmalige Erörterung dieser Sache einzugehen, und vielmehr den Antrag stellen zu dürfen, mit Bezugnahme auf den bereits früher erstatteten Bericht, die darauf gepflogenen Verhandlungen, die befalls abgegebenen Erklärungen von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung, und den unterm 12. Mai v. J. gefaßten Kammerbeschluß, die Petition der Stadt Rastatt dem Großherzoglichen Staatsministerium abermals mit dringender Empfehlung zu überweisen. Die beiden andern Petitionen, die lediglich auf denselben Gegenstand Bezug haben, werden dadurch ihre Erledigung erhalten, daß sie, wie hiemit beantragt wird, zugleich mit jener der Stadt Rastatt überwiesen werden.

Was schließlich noch das Gesuch der Gemeinde Muggensturm um Erläuterung des §. 85 des Gemeindegesetzes über die Vertheilung des Allmendgenusses betrifft, so wurde über diesen Gegenstand schon auf dem jüngsten Landtage verhandelt und ein entsprechender Beschluß gefaßt, auch von dem damaligen Herrn Regierungs-Commissär eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage zugesagt, weshalb wir, darauf Bezug nehmend, und eine nochmalige Erörterung

umgehend, beantragen, die Petition auch in dieser Beziehung dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 162. öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

Zur Beschwerde der Gemeinde Ebersteinburg, Amts Baden, Entschädigung für Forstberechtigungen und Auflösung eines Waldablösungsvertrags betreffend.

Ersattet durch den Abgeordneten Hilbrandt.

In dieser Petition wird vorgetragen, es hätten früher die Einwohner von Ebersteinburg in den Großh. Domänenwäldern verschiedene Forstberechtigungen besessen, und zwar das Recht:

- 1) zum Bezug des benötigten Bau- und Brennholzes;
- 2) zum Kescholz;
- 3) der Waldgangnützung;
- 4) des Schweintriebs;
- 5) zur Sammlung von Eckericht und Laub.

Diese Berechtigungen seyen später in ihrem Umfang mehrfach beschränkt worden, bis endlich die Gemeinde im Jahre 1840 mit dem Großh. Forstärar einen sogenannten Wald-Ablösungs-Vertrag abgeschlossen habe, durch welchen ihr:

- 1) für das Recht zum Bezug des Bau- und Brennholzes 220 Morgen 10 Ruthen Wald,
- 2) für Waldgangnützung, Schweintrieb und Eckericht 5 Morgen Wald,
- 3) und für die Laubbenützung eine etwa 4 Morgen große Wiese

zu Eigenthum abgetreten worden seyen. Das Recht auf Kescholz sey nicht abgelöst, die wirkliche Einsammlung desselben aber thatsächlich verkümmert worden.

Es behaupten nun die Petenten, durch den obenerwähnten Waldablösungsvertrag seyen sie für ihre aufgegebenen Berechtigungen nicht genügend entschädigt worden, vielmehr verkürzt, und sie stellen die Bitte:

„Die Kammer wolle dazu beitragen, daß entweder eine den früheren Berechtigungen entsprechende Entschädigung geleistet, oder aber besagter Waldab-

lösungsvertrag aufgehoben und die Gemeinde in ihre früheren Berechtigungen wieder eingesetzt werde.“

Meine Herren! Ihre Commission glaubt dieses Gesuch der Petentin nicht unterstützen zu können, weil, abgesehen davon, daß eine Entföhrung nicht nachgewiesen ist, und eine Privatsache, nämlich ein Vertrag vorliegt, dessen Umstürzung die Petentin auf dem verordneten gerichtlichen Wege zu bewirken suchen muß, wenn sie damit auszureichen gedenkt, in der Vorstellung selbst die Verhältnisse nicht hinreichend angegeben sind, aus welchen beurtheilt werden könnte, daß die Gemeinde Ebersteinburg wirklich durch den fraglichen Vertrag verkürzt worden sey.

In Ansehung dieses Gesuchs glauben wir daher den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen zu müssen.

Anbelangend ihr Recht auf Kescholz hat die Petentin zwar ein ausdrückliches Gesuch nicht gestellt, sich jedoch wegen dessen Verkümmern beschwert, und es ließe sich deshalb die Petition in diesem Punkte, wenn sich die Sache angebrachter Massen verhält, gleich vielen ähnlichen früheren Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung überweisen, wie hiemit beantragt wird.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 162. öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.

Bericht des Bittschriften-Ausschusses

Zur Vorstellung der Gemeinde Mudau, Amts Buchen. Niederschlagung einer wegen Verbrennung von Akten des fürstlich Leiningen'schen Rentamts Ernstthal eingeleiteten Untersuchung betreffend.

Ersattet von dem Abgeordneten Hilbrandt.

Die Bittsteller, 128 an der Zahl, führen in ihrer Vorstellung zunächst aus, wie sie in Bezug auf verschiedene Forstberechtigungen, die ihnen früher gegenüber der fürstl. Standesherrschaft Leiningen zugestanden (namentlich Wald- und Streu-Recht), von dieser große Benachtheiligungen, und zudem von den Beamten derselben vielfache Unbilden erlitten hätten; wie der Ort durch Vorenthaltung dieser Berechtigungen, und durch kostspielige Prozesse zur Wiedererlangung dieser zurückgekommen und verarmt sey; wie der Ackerbau wegen Mangels an Streu Noth gelitten,

und anderseits die Standesherrschaft den Preis für das dem Ort nöthige Holz unmaßig in die Höhe getrieben habe. —

Eine Ausgleichung, die sie noch im Februar v. J. mit einer Commission von fürstl. Leiningen'schen Beamten versucht, sey von diesen mit Hohn abgewiesen worden.

Da sey dann die so hervorgerufene Aufregung im März v. J., wo fast allenthalben die Bande der Ordnung sich lösten, losgebroschen. Die Gemeinden Mudau und Schloßhau seyen vor das fürstliche Rentamt Ernsththal gezogen, um ihren gerechten Forderungen Nachdruck zu verschaffen, und als der Weg der Güte nichts gefruchtet, habe man die rentamtlichen Akten verbrannt, übrigens unter strenger Schonung aller Personen, alles übrigen Eigenthums, und ohne allen weiteren Unfug.

Wegen dieses Vorfalles werde nun gegen die dabei Betheiligten schon seit mehreren Monaten eine weitläufige, kostspielige, sie äußerst drückende Untersuchung geführt.

Die Bittsteller glauben, man dürfe es mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse nicht so genau nehmen, und stellen mit Rücksicht darauf, so wie auf die Thatsache, daß der Herr Fürst v. Leiningen ihnen den Ersatz des nur zu 165 fl. liquidirten Schadens erlassen habe, für welchen die Gemeinde jedoch gehaftet hätte, das Gesuch um Amnestie, beziehentlich Niederschlagung der Untersuchung. —

Durch den Hrn. Abgeordneten Sch a a f f, den Ueberreicher der Bittschrift, der mündlich die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich des Hergangs bei der Aktenverbrennung und des dadurch angerichteten Schadens bestätigte, wurde nachträglich ein Schreiben des Herrn Fürsten von Leiningen vorgelegt, woraus hervorgeht, daß schon früher, jedoch vergeblich, wegen Niederschlagung der fraglichen Untersuchung Schritte gethan worden seyen; daß er diese Niederschlagung und die Wiederherstellung des früheren freundlichen Verhältnisses mit den genannten Gemeinden wünsche, und auf jeden Schadenersatz verzichte.

Meine Herren! Ihr Ausschuß hat bei der Verathung über die vorliegende Bittschrift nicht verkannt, wie sehr die Gewaltthat der Bittsteller zu tadeln sey, wie gefährlich das dadurch gegebene Beispiel in der damaligen tief aufgeregten Zeit war, zumal in der dortigen Gegend, wo man zur Unterdrückung ähnlicher Gewaltthaten Mi-

litär verwenden mußte, und zu welcher weiteren viel schlimmeren Thaten dadurch Veranlassung gegeben werden konnte.

Gleichwohl geht der Beschluß der großen Mehrheit Ihres Ausschusses dahin, das Gesuch der Bittsteller zu empfehlen.

Es bestimmten uns dazu theils in der Sache selbst liegende Gründe, theils die Rücksicht auf die sturmbelegte Zeit, in welche die That fällt, theils der Hinblick auf die früheren Beschlüsse der Kammer in Bezug auf die Amnestirung der bei den hochverrätherischen Unternehmungen im Oberlande Betheiligten.

In ersterer Beziehung ist es nicht ein wegen Vergrößerung an fremdem Eigenthum, schändlicher Charakter der That, der uns gegen eine Begnadigung stimmen könnte; man kann in jener vielmehr nur einen Akt der Selbsthilfe erblicken, durch den die Thäter thörichterweise die Wiedereinsetzung in die ihnen vorenthaltenen Berechtigungen zu erlangen hoffen mochten.

Allerdings war diese That eine strafbare, allein wenn es wahr ist (und wer weiß nicht, wie unverantwortlich in vielen andern Fällen, lange bestandene, ähnliche Berechtigungen mit Hülfe des formellen Rechts zum Unglück der Bezugsberechtigten wegprojezt wurden!), daß den Thätern gegen Recht und Billigkeit ihre Forstberechtigungen entzogen wurden, und daß kein Versuch zur gütlichen Ausgleichung half; so wird man im Hinblick auf die bekannte, durch solche Handlungen gesteigerte Armuth der dortigen Gegend und deren enorme Bedrückung durch gutsherrliche Abgaben aller Art Entschuldigung für die That finden. Man wird dies um so mehr, als, wie allerdings die Bittsteller mit Recht sagen, auch sonst vielseitig die Bande der Ordnung sich lösten, und gar Manches, was in ruhigen Zeiten dem Arm der strafenden Gerechtigkeit anheimfallen würde, ungeahndet hinging und hingehen mußte. Es fällt ferner zu Gunsten der Bittsteller das gewichtige Moment in die Waagschale, daß der Beschädigte selbst die Niederschlagung der Untersuchung wünscht, ja betrieben hat, die That verzieh und sogar auf Schadenersatz verzichtete. Es ist weiter zu bedenken, daß die, durch solche Verzeihung angebahnte und durch Niederschlagung der Untersuchung zu erreichende Wiederherstellung des früheren freundlichen Verhältnisses zwischen den Bittstellern und der Standesherrschaft aus vielen Rücksichten nur wünschenswerth seyn kann.

Sind diese Punkte schon geeignet, für das Gesuch der

Bittsteller zu sprechen, so wird man endlich zu dessen Unterstützung um so mehr durch die Betrachtung gelangen, daß in Bezug auf viele, an den hochverrätherischen Unternehmungen im Oberlande Theilgenommene auf den Antrag der Kammer auch Begnadigung eingetreten ist, obwohl ihr Unternehmen ein weit gefährlicheres war, und Manche

wenigstens in Hinsicht der moralischen Beschaffenheit ihrer That vor den Bittstellern nichts voraus haben; so daß auch die Billigkeit für den Antrag spricht, den wir dahin stellen, das vorliegende Gesuch dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

CLXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 31. März 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsräthe Hoffmann und Brunner, Director der Forst-
domänen und Bergwerke Ziegler, Ministerialräthe Kirchgessner und Prestinari;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baffermann, Brentano, Christ, Junghanns,
Kuenzer, Lehlbach, Litschgi, Matthy, Sachs, v. Soiron, Weiser und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Petitionen werden übergeben:

Vom Abgeordneten Kettig:

1) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Kork, die neue
Verwaltungs- und Gerichtsorganisation betreffend;

vom Abgeordneten Wolff:

2) mehrerer Bürger von Ettlingen, um Auflösung
der Kammer;

vom Abgeordneten Mez:

3) der Stadtgemeinde Mähringen, um Zuteilung
eines Verwaltungsamts- und Amtsgerichtssitzes;

4) vieler Bürger zu Reichartshausen, Neun-
kirchen, Michelbach, Mörstelstein, Neckar-
gerach, Aglasterhausen, Mainwangen,
Allmendshofen, Helmlingen, Breitenbronn,
Königshofen, Schlatt, Liptingen, Dachtlingen
und Bingen, um Auflösung der Kammer und theil-
weise Verwahrung gegen Kammerbeschlüsse;

vom Secretariat:

5) der Stadtgemeinde Stockach, um Berücksichtigung
bei Vertheilung der Verwaltungsbezirke;

6) des Gemeinderaths Karlsruhe, die Eintheilung
der Bezirksgerichtssitze betreffend;

7) des vaterländischen Vereins in Baden, gegen Auf-
lösung der Kammer;

8) vieler Bürger von Donaueschingen, Schries-
heim, Häusern im Thal, Stetten am kalten
Markt und Gottmattlingen, um Auflösung
der Kammer;

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß die erste
Kammer den Gesetzentwurf, die Abänderung der
Gerichtsverfassung betreffend, mit einigen Änder-
ungen angenommen hat.

(Die wenigen Abänderungen sind in einen nächstfol-
genden Bericht des Abgeordneten Lamey, zehntes Bei-
lagenheft Seite 53—59 aufgenommen.)

Speyerer übergibt den Bericht über den Nachtrag